

Satzung des Geschichtsvereins Usingen e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein Usingen e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Usingen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, alle Sparten der Geschichte, Volkskunde und Heimatforschung für Usingen, seine Stadtteile und das Usinger Land zu pflegen. Zu diesem Zweck obliegt dem Verein die Betreuung des Museums der Stadt Usingen und der Einsatz zur Erhaltung des historischen Stadtbildes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden und deren Vertreter zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für ein Kalenderjahr. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Mitgliedern auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder das Mitglied vom Beitrag freizustellen.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben mit schriftlicher Bekanntgabe der Aufnahme gegenüber dem Bewerber durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in grobem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Monatsfrist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Einladung erfolgt durch den I. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Briefs oder elektronischem Medium an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(5) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen eine Stimme.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die zur Beschlussfassung anstehende Angelegenheit als abgelehnt.

(7) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,

b) Wahl des Vorstands,

c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Vereinsauflösung,

e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie einem für die jeweilige Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Beschlussprotokoll wird mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung verschickt.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, zwei Beisitzern sowie einem Vertreter der Stadt Usingen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

(2) Der Vorstand, mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Usingen, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Ernennung bestätigen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Usingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und Leitung des Museums der Stadt Usingen zu verwenden hat.

Stand: 2005